

Störung der Geschäftsgrundlage

- Subsidiarität von §§13, 314 gegenüber speziellen Rücktritts- und Kündigungsvorschriften; bei Dauerschuldverhältnissen verdrängt §314 hingegen §313 III 2, §313 I allerdings verdrängt §314
- Das Rücktrittsrecht nach §313 III 1 besteht dann, wenn eine so gravierende Störung der Geschäftsgrundlage eintritt, dass sie durch Vertragsanpassung nicht behoben werden kann.
- typische Fallgruppen
 - Äquivalenzstörung
 - Geldentwertung
 - Leistungerschwerung

1. Die **Geschäftsgrundlage** wird von den Umständen gebildet, die eine Partei bei der Schließung des Vertrages für wesentlich erachtet hat und die ihre Entscheidung über den Vertragsschluss geprägt haben.

Gestört ist diese, wenn die vorausgesetzten Umstände entweder von Anfang an fehlten (§313 II) oder sich später ändern oder wegfallen (§313 I).

Geschäftsgrundlage kann nur ein Umstand sein, dessen Bestehen/Fortbestehen von mindestens einer Vertragspartei vorausgesetzt worden ist und *nicht* Vertragsbestandteil ist. Irrelevant ist allerdings, ob die andere Partei dieses Voraussetzen erkannt hat.

2. **reales Element**

der Umstand, der sich geändert hat

3. **hypothetisches Element**

Der Umstand muss für den Vertragspartner, der ihn vorausgesetzt hat, so wesentlich sein, dass sie diesen Vertrag nicht oder zumindest nicht so geschlossen hätten.

4. **normatives Element**

Ein Festhalten am unveränderten Vertrag muss einer Partei nicht zumutbar sein. Maßstab dafür ist die vertragliche oder gesetzliche Risikoverteilung.

5. **Rechtsfolgen**

a) Vertragsanpassung gem. §313 I

b) Rücktritt bzw. Kündigung gem. §313 III (die §§346ff. finden Anwendung)